

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 13.02.2017

- Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 24. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 28.02.2017, 18:30 Uhr, in die Feuerwache, Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg, Robert-Bosch-Straße 1-3

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 15.11.16 | |
| Punkt 4 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 4.1 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/338/2017 |
| Punkt 4.2 | Bericht der Verwaltung; hier: Urteile zum Finanzausgleichsgesetz | SR/BerVoSr/348/2017 |
| Punkt 4.3 | Bericht über die Liquidität der Stadtkasse | SR/BerVoSr/339/2017 |
| Punkt 4.4 | Bericht über den Stand der Vermögenserfassung | SR/BerVoSr/344/2017 |
| Punkt 4.5 | Bericht über das Jahresrechnungsergebnis 2016 | SR/BerVoSr/341/2017 |
| Punkt 4.6 | Jahresbericht der Stadtbücherei für das Jahr 2016 | SR/BerVoSr/352/2017 |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Feuerwehrangelegenheiten | |
| Punkt 6.1 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Rundgang durchs Gebäude/Stand der Bauunterhaltungsmaßnahmen | |
| Punkt 6.2 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Bericht des Wehrführers | |
| Punkt 6.3 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Erläuterung der Investitionsplanungen | |
| Punkt 6.4 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan | |
| Punkt 6.5 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 | SR/BeVoSr/410/2017 |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| Punkt 7 | Pachtangelegenheiten; hier: Auflistung der Grundstücke | SR/BerVoSr/351/2017 |
|---------|--|---------------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|---------|---------------------------|
| Punkt 8 | Anträge |
| Punkt 9 | Anfragen und Mitteilungen |

Erich Rick
Vorsitzender

Ö 4.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BerVoSr/338/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 20.01.2017

Bürgermeister Voß am 02.02.2017

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse



lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status (Zwischen- oder Abschlussbericht)	zust. FB/FD
1	01.06.2004	12	neues Haushaltsrecht	Bisher war geplant nach der vorgeschriebenen Vermögenserfassung zur Veranschlagung von Abschreibungen zum 01.01.2017 auf die Doppik umzustellen. Zunächst soll gem. Beschluss mit eigenen Kräften und Beauftragung Dritter, aber ohne zusätzliches Personal einzustellen, die Erfassung und Bewertung des Vermögens durchgeführt werden. Die Arbeiten wurden Ende September 2016 mit Unterstützung Externer begonnen. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass im Rahmen eines Nachtragshaushaltes entsprechende Abschreibungsbeträge im Haushaltsplan veranschlagt werden können.	Zwischenbericht	2
	18.05.2010	7.3	Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung			
	20.05.2014	9				
2	27.09.2016	9	I. Nachtragshaushaltsplan 2016	Die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan für das Haushaltsjahr 2016 wurde gleichlautend in der Sitzung der Stadtvertretung am 10.10.2016 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde mit schriftlicher Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.11.2016 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 40.000 € erteilt. Nach entsprechender Antragstellung auf Einzelgenehmigung für die Erweiterung der Krippengruppe an der Kindertagesstätte "Die Wilde 13" wurde auch dieser Betrag entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 05.12.2016 genehmigt.	Abschlussbericht	2
3	15.11.2016	6	Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	Die Stadtvertretung ist der Beschlussempfehlung gefolgt. Der Eingang der abgegebenen Optionserklärung auf Nutzung der Übergangsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde seitens des Finanzamtes Lübeck am 03.01.2017 bestätigt.	Abschlussbericht	2
4	15.11.2016	8	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.	Abschlussbericht	2
5	15.11.2016	9	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.	Abschlussbericht	2

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status (Zwischen- oder Abschlussbericht)	zust. FB/FD
6	15.11.2016	10	Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.	Abschlussbericht	2
7	15.11.2016	11.1	Haushaltsplan Schulverband	Die Stadtvertretung ist der Beschlussempfehlung gefolgt; die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung haben dementsprechend abgestimmt.	Abschlussbericht	2
8	15.11.2016	11.2 bis 11.4	Haushaltsplan 2017	Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 die Haushaltssatzung und den -plan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wurde mit schriftlicher Verfügung vom 05.01.2017 erteilt. Dabei wurde der von der Stadtvertretung festgesetzte Gesamtbetrag um einen Teilbetrag von 25.000 € gekürzt. Die Haushaltssatzung 2017 wurde dementsprechend angepasst und veröffentlicht.	Abschlussbericht	2

Ö 4.2

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BerVoSr/348/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 20 04 (LO)

Bericht der Verwaltung; hier: Urteile zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Zusammenfassung: Aktuelle Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes zum reformierten Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 02.02.2017

Bürgermeister Voß am 02.02.2017

Sachverhalt:

Das Landesverfassungsgericht hat in zwei am 27.01.2017 verkündeten Urteilen entschieden, dass mehrere Vorschriften des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 10. Dezember 2014 (FAG 2014) mit Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar sind, und den Gesetzgeber verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Die betroffenen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 FAG 2014) bleiben bis zu diesem Zeitpunkt weiter anwendbar. Eine Reihe von Angriffen auf das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen.

Die Urteile ergingen in einem abstrakten Normenkontrollverfahren der Fraktionen von CDU, FDP und der Piraten im Schleswig-Holsteinischen Landtag (LVerfG 4/15) sowie in einem Verfahren über die kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg (LVerfG 5/15). Zentraler Streitpunkt in beiden Verfahren war die Frage, ob die in § 3 FAG 2014 bestimmte Gesamthöhe des Finanzausgleichs (die Finanzausgleichsmasse) zutreffend ermittelt wurde und für die kommunalen Aufgabenträger auskömmlich ist. Außerdem wurden in beiden Verfahren Einwände gegen die Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf die verschiedenen Gruppen kommunaler Aufgabenträger (Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte) erhoben (§§ 4 ff. FAG 2014).

Das Landesverfassungsgericht stellte in den Urteilen vom 27.01.2017 fest, dass die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: LV) im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich mehrere voneinander unabhängige Gewährleistungen enthält: Zum einen ist in Art. 57 Abs. 1 LV das Gebot der Verteilungssymmetrie normiert. Dieses enthält einen an die Höhe der allgemeinen Finanzausstattung des Landes gekoppelten kommunalen Anspruch auf gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Zum anderen wird durch Art. 54 Abs. 1 LV die kommunale Mindestausstattung gewährleistet. Den Kommunen müssen gemäß Art. 54 Abs. 1 LV Mittel in einem Umfang zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, neben den Pflichtaufgaben noch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu erledigen. Zudem ergeben sich aus Art. 57 Abs. 1 LV Anforderungen an die Verteilung der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse. Dies sind das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung, das Gebot der Systemgerechtigkeit, das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot sowie das Gebot der Aufgabengerechtigkeit.

Hieran anknüpfend kommt das Landesverfassungsgericht im Verfahren über die abstrakte Normenkontrolle der Fraktionen (LVerfG 4/15) zu dem Ergebnis, dass die in § 3 FAG 2014 enthaltenen Regelungen über die Höhe der Finanzausgleichsmasse nicht im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 57 Abs. 1 LV stehen. Zwar hat der Gesetzgeber bei der gerechten Verteilung der finanziellen Mittel zwischen Land und Kommunen nach dem Symmetriegebot einen weiten Einschätzungsspielraum. Auch legt Art. 57 Abs. 1 LV den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes methodisches Vorgehen bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausgleichsmasse für die Kommunen fest. Sein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum findet seine Grenzen jedoch in dem Gebot eines zumindest bedarfsorientierten Vorgehens. Erforderlich ist, dass der Gesetzgeber sich mit der gewählten Methodik den tatsächlichen Bedarfen der kommunalen Ebene einerseits und der Landesebene andererseits substantiell annähert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ein diesen Anforderungen genügender bedarfsorientierter Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der Finanzausgleichsmasse durchgeführt wurde.

Dem Grundansatz nach nicht zu beanstanden ist hingegen die in § 4 FAG 2014 vorgenommene Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf die verschiedenen Gruppen kommunaler Aufgabenträger. Den von den Antragstellerinnen behaupteten Verstoß gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot vermag das Landesverfassungsgericht insoweit nicht zu erkennen. Auch die in dem Gesetz vorgesehene besondere Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen – von der insbesondere die großen kreisfreien Städte sowie die Mittelstädte profitieren – ist entgegen dem Vorbringen der Antragstellerinnen zulässig. Es fehlt jedoch auch für die Aufteilung der Gesamtmasse auf die verschiedenen Gruppen kommunaler Aufgabenträger an einer den Verfassungsvorgaben genügenden bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung. Zudem mangelt es an substantiellen Erhebungen zu etwaigen Kosten der Aufgabenerfüllung – insbesondere durch die Kreise – auf großer Fläche oder in Insellagen. Auf die Berücksichtigung derartiger Kosten kann der Gesetzgeber nur dann verzichten, wenn er hierfür nachvollziehbare Gründe festgestellt und dokumentiert hat. Dies ist im Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend erfolgt.

Im Hinblick auf § 7 FAG 2014 greifen eine Reihe von Angriffen nicht durch. Insbesondere bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzgeberische Verwendung sogenannter fiktiver Hebesätze in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 FAG 2014. Mit diesen wird die finanzielle Leistungskraft der einzelnen Kommunen anhand von durchschnittlich erzielbaren Steuereinnahmen anstatt der realen Steuereinnahmen bemessen. Das Land darf durch dieses Vorgehen verhindern, dass sich eine Gemeinde durch besonders niedrige Hebesätze selbst „bedürftig macht“, um entweder Leistungen aus Landesmitteln zu erhalten oder einer Umlage zu entgehen. Es besteht entgegen dem Vortrag der Antragstellerinnen auch keine verfassungsrechtlich unterlegte Pflicht des Gesetzgebers, bei der Ausbildung dieser fiktiven Sätze nach weiteren Kriterien (etwa Lage oder Größe der Kommunen) zu differenzieren. Nicht nachvollziehbar – weil an keiner Stelle im Gesetzgebungsverfahren begründet – ist allerdings die festgeschriebene Ermittlung der durchschnittlichen Hebesätze auf der Grundlage der tatsächlichen Hebesätze des kreisangehörigen Bereiches, während die tatsächlichen Hebesätze des kreisfreien Raumes vollständig unberücksichtigt bleiben sollen. Lediglich aus diesem Grunde ist § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 FAG 2014 als verfassungswidrig eingestuft worden.

Durch die Einführung des in § 9 FAG 2014 enthaltenen Soziallastenparameters, durch den die den einzelnen Kommunen zustehenden Zuweisungen in erheblichem Umfang an die Zahl von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in ihrem Gebiet geknüpft werden, wird Art. 57 Abs. 1 LV nicht verletzt. Durchgreifende Bedenken bestehen weder gegen die Einführung eines solchen Parameters für Soziallasten an sich noch gegen dessen Gewichtung. Insbesondere werden hierdurch die Kreise nicht im Verhältnis zu den kreisfreien Städten benachteiligt. Allerdings fehlt es im Hinblick auf § 9 Abs. 1 FAG 2014 an substantiellen Erhebungen zu etwaig rauminduzierten Kosten der Aufgabenerfüllung, so dass auch insoweit die Verfassungswidrigkeit auszusprechen war.

Die in § 10 FAG 2014 geregelte Verteilung der Teilschlüsselmasse auf die verschiedenen Kategorien Zentraler Orte genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Kreise (LVerfG 5/15) stellt das Landesverfassungsgericht zunächst fest, dass diese überwiegend unzulässig ist. Soweit die Kreise eine Verletzung von Art. 57 Abs. 1 LV durch das Finanzausgleichsgesetz 2014 geltend machen wollen, müssen sie nachvollziehbar darlegen, inwieweit die jeweils angegriffene Norm das Symmetriegebot zu ihren Lasten verletzt. Dies haben die Beschwerdeführer nicht in dem erforderlichen Maß getan. Vergleichbares gilt für die Geltendmachung einer Verletzung des Anspruchs auf finanzielle Mindestausstattung aus Art. 54 Abs. 1 LV. Auch hier müssen die Beschwerdeführer substantiell darlegen, dass gerade sie infolge des angegriffenen Gesetzes die ihnen obliegenden Aufgaben nicht im erforderlichen Mindestmaß erfüllen können. Auch dies ist nicht erfolgt. Als zulässig erweist sich die Beschwerde damit nur im Hinblick auf die Bestimmungen über die Verteilung der Finanzausgleichsmittel gemäß den §§ 5 ff. FAG 2014 unter dem Gesichtspunkt des als verletzt gerügten interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes. Nur insoweit gab die Verfassungsbeschwerde Anlass zur inhaltlichen Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes 2014, welches aus den vorgenannten Gründen zur

Unvereinbarkeitserklärung bezüglich § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 FAG 2014 führte.

Beide Urteile sind einstimmig ergangen.

Die Kommunalen Landesverbände fordern nunmehr von der Landesregierung eine zügige Umsetzung der FAG-Reform und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die kommunale Aufgabenwahrnehmung.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes wird auf die der Berichtsvorlage beigefügten Anlagen verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

- Mitteilung des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 30.01.2017
- Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins vom 01.02.2017

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloulallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren

- Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
- Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

der Mitgliedskörperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an das Ehrenamt

per Mail

Unser Zeichen: 01.58.53/10.30.03/20.22.03 zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.01.2017

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts zum Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Januar 2017 hat das Landesverfassungsgericht in dem Antragsverfahren über die abstrakte Normenkontrolle der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten (Az. 04/15) und in den Verfassungsbeschwerdeverfahren der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Ostholsteins (Az. 05/15) die Urteile verkündet (**Anlage 1 und 2**).

Im Ergebnis folgt aus den einstimmig ergangenen Entscheidungen, dass

- § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar sind

und

- der Gesetzgeber verpflichtet ist, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen

Städtebund

Städtetag

und

- bis dahin die vorgenannten Bestimmungen weiter anwendbar bleiben.

Mit den Entscheidungen liegt damit zum ersten Mal eine höchstrichterliche Auslegung der maßgeblichen Verfassungsbestimmungen der Art. 54 ff und insbesondere Art. 57 Abs. 1 LVerf SH vor. Das Urteil gibt damit sogleich die Leitlinien vor, an denen sich die im Rahmen der Umsetzungsfrist zur Herstellung verfassungskonformer Zustände erforderliche gesetzgeberische Nachsteuerung bis zum 31. Dezember 2020 zu orientieren hat.

Zusammen- und kurzgefasst folgt die Unvereinbarkeitserklärung der einzelnen §§ des geltenden Finanzausgleichsgesetzes mit den Verfassungsbestimmungen aus folgenden Gründen:

- Die Finanzausgleichsmasse, d.h. die wieviel Finanzmittel das Land den Kommunen zur Verfügung stellen muss (derzeitige Verbundquote 17,83 % vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FAG 2014), ist nicht ausreichend ermittelt worden. Es bedarf nach der Überzeugung des Landesverfassungsgerichts im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Durchführung eines den Anforderungen des Art. 57 Abs. 1 LV genügenden, substantieller und bedarfsorientierten Ebenenvergleichs im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse. Dies wird bis zum 31. Dezember 2020 nachzuholen sein.
- § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 legt fest, wieviel Finanzmittel auf die Teilschlüsselmassen verteilt werden. Das Gebot der Aufgabengerechtigkeit erfordert bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen je gebildeter Gruppe eine bedarfsorientierte (nicht ausgabeorientierte) Sachverhaltsermittlung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber substantielle Erhebungen zu etwaig rauminduzierten Kosten der Aufgabenerfüllung durchzuführen und kann auf die Berücksichtigung des Parameters Raum nur dann verzichten, wenn er hierfür nachvollziehbare Gründe erhoben und dokumentiert hat.
- Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 FAG 2014 festgesetzten fiktiven Hebesätze (sog. Nivellierungssätze) sind teilweise verfassungswidrig weil die Ermittlung der durchschnittlichen Hebesätze nur auf der Grundlage der tatsächlichen Hebesätze des kreisangehörigen Bereiches ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze des kreisfreien Raumes durch den Gesetzgeber nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.
- Es fehlt im Hinblick auf § 9 Abs. 1 FAG 2014 an substantiellen Erhebungen des Gesetzgebers zu etwaig rauminduzierten Kosten der Aufgabenerfüllung.

Die Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers betrifft damit nicht den Kern des Finanzausgleichsgesetzes, sondern im wesentlichen Verfahrens- und Ermittlungspflichten des Gesetzgebers.

Die Urteile enthalten darüber hinaus Feststellungen zur Vereinbarkeit der geltenden Finanzausgleichsverfassung mit den Vorschriften der Verfassung. Insoweit hat das Landesverfassungsgericht entschieden:

- Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 vorgenommene Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf Aufgabenträgergruppen im Wesentlichen nach einem Zwei-Säulen-Modell verstößt nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.
- Die besondere Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen nach Maßgabe des Landesplanungsrechts ist zulässig.
- Gegen die Einführung des in § 9 Abs. 1 und 4 FAG 2014 enthaltenen Soziallastenparameters bestehen keine durchgreifende Bedenken.
- Die in § 10 FAG 2014 geregelte Verteilung der Teilschlüsselmasse auf die verschiedenen Kategorien Zentraler Orte genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben.
- Auch weitere Angriffe gegen das geltende Finanzausgleichsgesetz, wie etwa die Herausrechnung der Kosten der Grundsicherung, die Überführung der KDU-Umlage in den Finanzausgleich oder die Struktur der Theater-Finanzierung sind allesamt als verfassungskonform angesehen worden.

Daraus erklärt sich die unterschiedliche Bewertung der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts durch die Antragssteller und Antragsgegner sowie im politischen Raum. Zwar ist das Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Teilen als verfassungswidrig eingestuft worden. Diese Teile betreffen aber nicht die Grundstruktur, weshalb das Landesverfassungsgericht selbst in seiner Pressemitteilung davon spricht, dass das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Teilen nachgebessert werden muss.

Kursorische Bewertung durch die Geschäftsstelle des Städteverbandes:

- Positiv ist, dass für die Auslegung der Landesverfassung die Maßstäbe durch das Landesverfassungsgericht beschrieben worden sind.
- In vertikaler Hinsicht bleibt die Frage offen, ab wann der aus Art. 54 LVerf herzuleitende Anspruch auf eine Mindestfinanzausstattungsgarantie verletzt ist. Die Verfassungsbeschwerde führenden Kreise waren insoweit nicht in der Lage, aufgrund ihrer konkreten Haushaltslage konkret darzulegen, dass ein faktischer Kompetenzzug im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben möglich erscheint. Künftig müsste als Verfassungsbeschwerdeführer eine Kommune auftreten, die geltend macht, dass ein faktischer Kompetenzzug im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben möglich erscheint, wobei dann zur Zeit noch offen bleibt, ob der aus Art. 54 Abs. 1 LVerf herzuleitende Anspruch auf Mindestfinanzausstattung institutionell für alle Kommunen gilt oder nur konkret die einzelne Kommune schützt. In dieser für die Kommunen durchaus wichtigen Fragestellung hat das Verfahren noch nicht die hinreichende Klarheit gebracht.

- Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts normiert Art. 57 Abs. 1 LVerf in vertikaler Hinsicht das Gebot der Verteilungssymmetrie und damit einen dynamischen, an die Höhe der allgemeinen Finanzausstattung des Landes gekoppelten kommunalen Anspruch auf gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Bei der Umsetzung des Symmetriengebots steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Hält sich der Gesetzgeber im Verfahren an die Hinweise des Landesverfassungsgerichts zu einem substanzialen Ebenenvergleich im Sinne einer Bedarfsorientierung, wird es künftig für die kommunale Ebene schwierig werden, auf dem Rechtsweg die Höhe der Finanzausgleichsmasse in Frage zu stellen.
- Besondere Bedeutung wird dem bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführenden Ebenenvergleich zwischen Land und Kommunen (vertikal) und der Kommunen untereinander (horizontal) zukommen. Hierzu bedarf es eines umfangreichen Verfahrens, welches die finanzausgleichsrelevanten Bedarfe identifiziert. Die dabei entstehenden Probleme liegen auf der Hand und sind aus Bundesländern, die den aufgaben- oder bedarfsorientierten Ansatz umgesetzt haben bekannt (vgl. z.B. Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen). Sowohl der Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Verteilungssymmetrie als auch die Ermittlung des kommunalen Bedarfs lassen einen weiten landespolitischen Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber zu. Für die kommunale Ebene wird es nunmehr darauf ankommen, deutlich zu machen, dass – auch in Verbindung mit der Zielen der Landesentwicklungsstrategie – ein hoher politischer Gestaltungsspielraum bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben maßgeblich für die Lebensqualität der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner sein wird und dass insbesondere der kommunale Finanzausgleich Garant für eine leistungsstarke kommunale Ebene ist. Bei der horizontalen Verteilung wird die Frage der geforderten Bedarfsorientierung schon mit Blick auf die Heterogenität der Kommunen hinsichtlich ihrer Größe, Aufgaben und der Lage im Raum eine besondere Herausforderung darstellen, ebenso wie die Ermittlung hinsichtlich des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung des Ausschöpfens eigener Einnahmequellen sowie der finanzausgleichsrelevanten Ausgaben.
- In horizontaler Hinsicht ergeben sich die Maßstäbe für eine Verteilung der Finanzmittel innerhalb der Kommunalgruppen in Anwendung des Art. 57 Abs. 1 LVerf aus dem Gebot interkommunaler Gleichbehandlung, dem Gebot der Systemgerechtigkeit, dem Nivellierungs- beziehungsweise Übernivellierungsverbot sowie dem Gebot der Aufgabengerechtigkeit. Insoweit ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Angriffe gegen das Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Leere gingen.
- Für das bestehende Finanzausgleichsgesetz muss unter dem Blickwinkel der Systemgerechtigkeit geprüft werden, ob bei den Nivellierungssätzen ein Abstellen allein auf den kreisangehörigen Bereich willkürfrei ist. Für das geltende Recht gibt es gute und nachvollziehbare Gründe. Da die Nivellierungssätze auch für die Berechnung der Kreisumlage relevant sind würde die Einbeziehung der außerordentlichen hohen Re-

alsteuersätze der kreisfreien Städte zu einem systemwidrigen Anstieg der Kreisumlage führen. Insoweit wird diesem Umstand auch bei der Nachjustierung des Finanzausgleichsgesetzes unter Beachtung der Ausführungen des Landerverfassungsgerichts Rechnung getragen werden müssen.

- Soweit es die Rüge der fehlenden Berücksichtigung rauminduzierter Bedarfe anbelangt ist festzuhalten, dass die Entscheidungsgründe die Bestimmung eines Flächenfaktors nicht präjudizieren, sondern nur eine vertiefte Prüfung erfordern. Ob in Zeiten der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, der heute bereits bestehende Abdeckung bestimmter Flächenlasten durch den Vorwegabzug Infrastrukturlasten sowie die spezialgesetzliche Förderung bestimmter rauminduzierter Bedarfe (vgl. etwa Regionalisierungsmittel ÖPNV) die Einführung eines Flächenfaktors sich als rechtlich zwingend erweist, werden erst die notwendigen vertiefenden Prüfung ergeben.

Insgesamt bleibt eine Bewertung der Verfahren ambivalent, weil die Maßstäbe der Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs durch das Gericht von der kommunalen Ebene einerseits hohe Darlegungspflichten abverlangen, um künftig die Frage der kommunalen Mindestfinanzausstattungsansprüche justiziabel zu machen und andererseits dem Land eine weite Einschätzungsprärogative bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse zubilligen. Der Ausgang bleibt insoweit offen. Der künftige Prozess zur Ermittlung der kommunalen Bedarfe ist außerordentlich streitanfällig, wie die vorliegenden Verfahren bereits gezeigt haben.

Mithin wird es darauf ankommen, innerhalb der kommunalen Ebene eine möglichst geschlossene Haltung zur Frage der kommunalen Bedarfsorientierung zu entwickeln; dies gilt namentlich für den großen Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte, Gemeinden und Kreise.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jochem von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Pressemitteilung

Datum 01. Februar 2017

Sperrfrist	01.02.2017, 16 Uhr
-------------------	---------------------------

Gemeindetag, Städtebund, Städtetag und Landkreistag erwarten eine zügige Umsetzung der FAG-Reform und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die kommunale Aufgabenwahrnehmung

„Wir erwarten von der Landesregierung nicht nur eine zügige und einvernehmliche Umsetzung der Urteile des Landesverfassungsgerichts gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden, sondern auch das klare Bekenntnis des Landes zu einer verbesserten finanziellen Ausstattung der schleswig-holsteinischen Kommunen.“ – so kommentiert der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Reinhard Sager, Landrat des Kreises Ostholstein, den Auftritt von Staatssekretärin Söller-Winkler vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages.

Das Gericht habe nämlich geurteilt, dass der Verzicht auf die Darstellung des Bedarfs für Landesaufgaben und auf einen Vergleich der Finanzentwicklung von Land und Kommunen umso erheblicher sei, als in der Gesetzesbegründung selbst Indizien benannt werden, „die eine stetige Verschlechterung der kommunalen Situation zumindest nahe legen und zwar bei einem sich seit 2010 stetig verbessernden Finanzierungssaldo des Landes“.

Daher sei eine verbesserte Finanzausstattung als Ergebnis der Reform zwingend, ergänzt der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Thomas Schreitmüller, Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel: „Angesichts eines Haushaltsüberschusses beim Land von rund 565 Mio. Euro und der vom Gericht mehrfach betonten Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Aufgaben von Kommunen und Land muss die kommunale Finanzausstattung verbessert werden“.

Die Kommunalen Landesverbände sind sich in ihrer Bewertung der Urteile zum kommunalen Finanzausgleich einig: Die Aufgaben von Land und Kommunen seien zwar gleichrangig, die Verwaltung werde aber für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere auf der kommunalen Ebene unmittelbar erleb- und spürbar. Daher käme eine gute Finanzausstattung der Kommunen Allen zugute. Nur so werden die Kommunen in die Lage versetzt, ihren Beitrag zur Erhaltung der hohen Lebensqualität – die immer wieder von der Landesregierung als Markenzeichen Schleswig-Holsteins hervorgehoben wird – zu leisten. Dies betreffe vor allem die Bereitstellung von Infrastruktur und Daseinsvorsorge.

Der Vorsitzende des Städtetags, Bernd Saxe, Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, fügt hinzu: „Schleswig-Holstein zeichnet sich durch das Neben- und Miteinander von Stadt und Land aus. Daher eint die Kommunen des Landes auch die Forderung nach einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung. Die Aufgaben sind zwar verschieden – alle Kommunen haben einen Anspruch auf bedarfsorientierte und aufgabengerechte Finanzierung.“

Vor dem Hintergrund der FAG-Urteile werden die Kommunalen Landesverbände in ihren Forderungen und Erwartungen an den neu gewählten Landtag und die neu gewählte Landesregierung einen klaren Schwerpunkt auf die kommunale Finanzausstattung legen. Im Interesse der finanziellen Situation vieler Kommunen und vor dem Hintergrund steigender Ausgaben, z. B. im sozialen Bereich, müsse der Reformprozess von einer neu gewählten Lan-

desregierung mit höchster Priorität verfolgt werden. Der Vorsitzende des Städtebundes, Hans-Joachim Grote, Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt: „*Dem Land steht es frei, seine Hausaufgaben auch schneller zu machen, als vom Gericht festgesetzt. Die Kommunalen Landesverbände stehen bereit, das nun erforderliche Verfahren zur Ermittlung und zur Gegenüberstellung von Landes- und Kommunalaufgaben zeitnah anzugehen*“.

Zum Hintergrund:

Das FAG bildet die einfachgesetzliche Umsetzung der in der Landesverfassung garantierten finanziellen Ausstattung der Kommunen. Es soll eine aufgabengerechte und auskömmliche Finanzausstattung gewährleisten und sicherstellen, dass den Kommunen Freiraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Mit der grundlegenden Reform im Jahr 2014 wurde die Finanzausgleichsmasse – der den insgesamt den Kommunen zur Verfügung stehende Betrag – neu definiert und in vielen Detailregelungen eine Verteilung nach Kommunalgruppen und auf jede einzelne Gebietskörperschaft vorgenommen.

Die Kreise Ostholstein, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg haben das FAG 2014 im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde angegriffen. Gerügt wurden sowohl ein fehlerhafter vertikaler Finanzausgleich – also zwischen Land und den Kommunen des Landes – sowie eine Fehlgewichtung im horizontalen Verhältnis, also zwischen den Kommunalgruppen. Das FAG wurde parallel im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle von den Oppositionsfractionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag angegriffen. Aufgrund dieses Antrags hat das Landesverfassungsgericht – trotz teilweiser Unzulässigkeit der kommunalen Verfassungsbeschwerden – mit seinen Urteilen vom 27. Januar 2017 vollständig zur Sache entschieden.

Das Gericht hat u. a. festgestellt, dass der Landesverfassung für die vertikale Dimension (Bildung der Finanzausgleichsmasse) ein Gebot der Verteilungssymmetrie zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene zu entnehmen sei. Dabei seien Landes- und Kommunalaufgaben grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten. Es gebe einen weiten Einschätzungsspielraum (hinsichtlich des Ergebnisses); überprüfbar sei aber vor allem das Gesetzgebungsverfahren. Das Symmetriegebot fordere einen substantiellen Ebenenvergleich: Dieser erfordert die Analyse, Bewertung und Gewichtung der Finanzkraft von Kommunen und Land, des Finanzbedarfs von Kommunen *und Land* und der sich aus der ggf. bestehenden Differenz ergebenden Finanzentwicklung der kommunalen Ebene und der Landesebene.

Laut Landesverfassungsgericht habe es der Gesetzgeber unterlassen, Aussagen zur Aufgabenbelastung und/oder zum Finanzbedarf des Landes vorzunehmen. Damit sei ein Ebenenvergleich per se unmöglich. Auch Aussagen zur Finanzentwicklung auf Seiten des Landes fehlten vollständig. „Dies ist umso erheblicher, als in der Gesetzesbegründung selbst Indizien benannt werden, die eine stetige Verschlechterung der kommunalen Situation zumindest nahe legen und zwar bei einem sich seit 2010 stetig verbessernden Finanzierungssaldo des Landes“ (4/15, Rn. 137).

Verantwortlich

Dr. Sönke E. Schulz

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands Schleswig-Holstein

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Bildnachweis

-

Ö 4.3

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.02.2017

SR/BerVoSr/339/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 46 00

Bericht über die Liquidität der Stadtkasse

Zusammenfassung:

Auf Wunsch des Ausschusses ist regelmäßig über die Entwicklung des Kassenbestandes zu berichten, wenn dieser nicht dauerhaft im Plus ist.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 01.02.2017

Bürgermeister Voß am 01.02.2017

Sachverhalt:

Die Entwicklung des Kassenbestandes ergibt sich aus der beigelegten Übersicht mit Grafik.

Die Grafik ist unterteilt; vom 01.04.2004 bis zum 01.01.2014 ist der Stand jährlich dargestellt und ab dem 01.01.2014 sind die Monatswerte aufgeführt. Zur Verdeutlichung ist die Linie in der Grafik ab dem Wechseldatum auch in anderer Form gewählt.

Ferner ist anzumerken, dass als Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) die Banken Gebühren für bestehende Kassenbestände erheben. Die sogenannten Verwahrgelder werden in Höhe des negativen Einlagenzinses der EZB erhoben; der aktuelle Zinssatz beträgt -0,40 %. Für die Konten der Stadtkasse gelten individuelle Freibeträge.

Aufgrund des täglich schwankenden Kassenbestandes auf dem Hauptgeschäftskonto kann es temporär, insbesondere zu den Fälligkeitsterminen für Steuern und Abgaben sowie zu den Einzahlungsstichtagen der Finanzausgleichsleistungen, zum Überschreiten des jeweils geltenden Freibetrages kommen.

ÖKassebestände

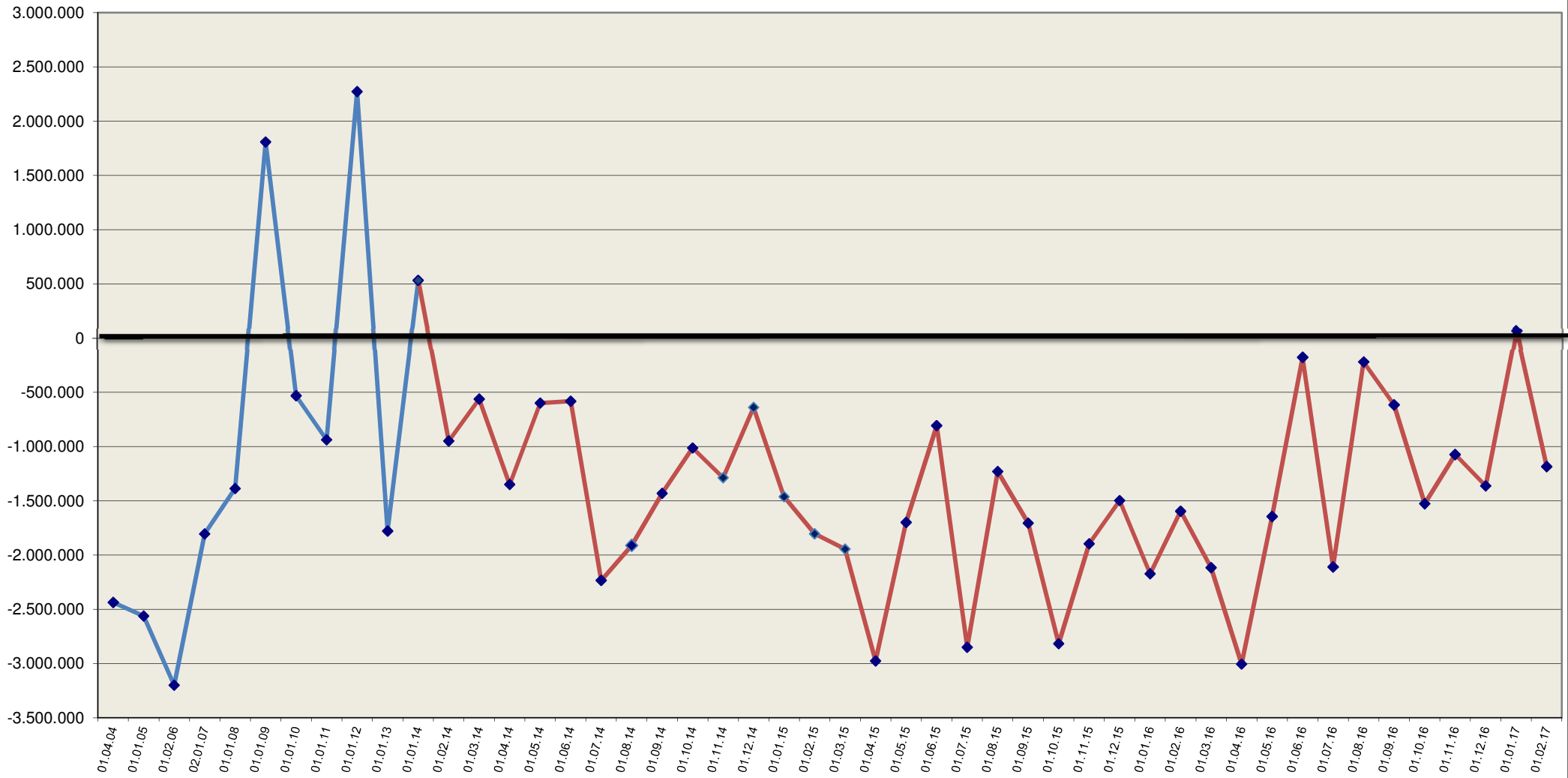
Datum

Bestand

01.04.2004	-2.435.989,28 €
01.01.2005	-2.562.576,62 €
01.02.2006	-3.200.138,39 €
02.01.2007	-1.805.685,41 €
01.01.2008	-1.387.648,74 €
01.01.2009	1.808.340,39 €
01.01.2010	-531.320,41 €
01.01.2011	-936.821,93 €
01.01.2012	2.272.047,77 €
01.01.2013	-1.778.902,58 €
01.01.2014	531.721,44 €
01.02.2014	-948.388,34 €
01.03.2014	-562.222,66 €
01.04.2014	-1.349.402,38 €
01.05.2014	-599.317,38 €
01.06.2014	-582.192,03 €
01.07.2014	-2.233.613,75 €
01.08.2014	-1.910.817,35 €
01.09.2014	-1.430.435,34 €
01.10.2014	-1.013.330,07 €
01.11.2014	-1.286.525,35 €
01.12.2014	-638.436,64 €
01.01.2015	-1.461.906,79 €
01.02.2015	-1.804.116,08 €
01.03.2015	-1.945.443,57 €
01.04.2015	-2.975.960,13 €
01.05.2015	-1.699.399,59 €
01.06.2015	-806.328,26 €
01.07.2015	-2.850.363,43 €
01.08.2015	-1.230.379,31 €
01.09.2015	-1.705.260,58 €
01.10.2015	-2.816.723,36 €
01.11.2015	-1.896.703,68 €
01.12.2015	-1.498.165,00 €
01.01.2016	-2.171.963,32 €
01.02.2016	-1.596.007,65 €
01.03.2016	-2.116.288,15 €
01.04.2016	-3.005.115,79 €
01.05.2016	-1.644.643,53 €
01.06.2016	-178.113,41 €
01.07.2016	-2.109.153,00 €
01.08.2016	-220.477,11 €
01.09.2016	-614.509,21 €
01.10.2016	-1.527.086,62 €
01.11.2016	-1.072.860,77 €
01.12.2016	-1.362.321,95 €
01.01.2017	66.528,25 €
01.02.2017	-1.183.678,43 €

Entwicklung der Kassenbestände / -kredite

Höchstbetrag des Kassenkredites 2005 = 5,0 Mio. €, 2006 bis 2010 = 4,5 Mio. €, 2011 bis 2017= 6,0 Mio. €



Ö 4.4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BerVoSr/344/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 12 04/2

Bericht über den Stand der Vermögenserfassung

Zusammenfassung: Bericht zum aktuellen Sachstand der Vermögenserfassung und -bewertung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 02.02.2017

Bürgermeister Voß am 02.02.2017

Sachverhalt:

Gemäß § 11 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) sind die Kommunen verpflichtet, angemessene Abschreibungen für

1. Kinder- und Jugendeinrichtungen,
2. Schulen,
3. Wohnbauten,
4. sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
5. Brücken und Tunnel,
6. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
7. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
8. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens und
9. Bauten auf fremdem Grund und Boden,

zu veranschlagen. Für die Ermittlung der Abschreibungen gelten die §§ 41, 43 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) entsprechend.

Folglich ist das gesamte Infrastrukturvermögen der Stadt Ratzeburg zu erfassen und zu bewerten. Grundsätzlich sind dabei die Vermögenswerte mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen; Ersatzbewertungsverfahren sind nur unter gewissen Voraussetzungen (z. B. unmögliche oder zu aufwendige Ermittlung durch fehlende Bauakten, Haushaltsrechnungen, Verwendungsnachweise etc.) zulässig.

Mit der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde Ende September 2016 begonnen; die Arbeiten werden von einem externen Dienstleister

vorgenommen und voraussichtlich im ersten Halbjahr dieses Jahres abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird auch in Teilbereichen (Feuerwehr, Schulen) das bewegliche Anlagevermögen erfasst und bewertet, um insbesondere bei diversen Abrechnungen, z. B. der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen eine rechtskonforme Gebührenkalkulation zugrunde zu legen.

Die anschließende Vermögensverwaltung erfolgt in der sogenannten Anlagenbuchhaltung und erlaubt die Abbildung des jährlichen Werteverzehrs. Nachdem am 16.01.2017 das Erweiterungsmodul Anlagenbuchhaltung in der Finanzsoftware MPS installiert und eingerichtet wurde, werden Anfang/Mitte Mai erste Bewertungsergebnisse über eine Importschnittstelle eingelesen werden können. Die hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und die daraus resultierende Pflege der vorhandenen und neubeschafften Vermögenswerte sowie Investitionen werden von einer seit 01.12.2016 im Fachdienst Finanzen tätigen Mitarbeiterin erfolgen. Entsprechende Schulungen sind im Laufe des Jahres vorgesehen.

Eine Abbildung von entsprechenden Abschreibungsbeträgen wird aller Voraussicht nach in einem Nachtragshaushalt, spätestens jedoch mit Aufstellung der Jahresrechnung 2017 möglich sein.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4.5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BerVoSr/341/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 04/XV (2016)

Bericht über das Jahresrechnungsergebnis 2016

Zusammenfassung: Kurzbericht über das Ergebnis der Jahresrechnung 2016

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 31.01.2017

Bürgermeister Voß am 31.01.2017

Sachverhalt:

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 01.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Beschluss vom 10.10.2016 durch eine I. Nachtragshaushaltssatzung ergänzt. Die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

	HH-Plan 2016	1. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
Verwaltungshaushalt:				
Einnahme	23.298.500	23.846.000	23.994.897,64 €	148.897,64 €
Ausgabe	23.728.600	24.179.900	23.994.897,64 €	-185.002,36 €
darin Zuführung an VmöHH.	1.025.000	1.021.700	1.467.254,71 €	445.554,71 €
Fehlbedarf/-betrag	-430.100	-333.900	0,00 €	333.900,00 €
Vermögenshaushalt:				
Einnahme	2.817.600	2.941.200	2.524.232,32 €	-416.967,68 €
Ausgabe	2.817.600	2.941.200	2.524.232,32 €	-416.967,68 €
Fehlbedarf/-betrag	0	0	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme:	991.400	1.048.800	762.879,70 € *	-285.920,30 €

* neuer HER nach 2017

Der Haushaltsplan wies im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2016 einen geplanten Fehlbedarf von 333.900 € aus. Darin enthalten war die Abdeckung des aus dem Haushaltsjahr 2015 vorgetragenen Fehlbetrages in Höhe von 164.400 €,

womit sich für das reine Haushaltsjahr 2016 ein struktureller Fehlbedarf von 169.500 € ergab.

Nach Durchführung sämtlicher Jahresabschlussarbeiten im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung konnte im Ergebnis der geplante Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2016 gänzlich aufgefangen werden.

Die Jahresrechnung schließt im Verwaltungshaushalt mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von 23.994.897,64 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 469.705,09 € zugeführt werden, sodass auch hier eine deutliche Senkung der vorgesehenen Kreditaufnahme auf nunmehr 762.879,70 € möglich war.

Folgende wesentliche Einnahme- und Ausgabeentwicklungen gegenüber den Planansätzen des Verwaltungshaushaltes (Mehreinnahmen und Minderausgaben über 7.000 €) waren für die dargestellte positive Entwicklung ursächlich.

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abweichung (+/-)</u>
900.0030	Gewerbsteuer	+ 171.099,61 €
SN 01	Personalausgaben	- 120.403,10 €
830.7170	Zuschuss RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	- 85.000,00 €
SN 02	Bewirtschaftungskosten	- 62.666,76 €
290.639x	Schülerbeförderung	- 38.347,32 €
200.7130/7131	Schulverbandsumlagen	- 36.234,62 €
4361.1400	Mieten, Pachten	30.136,54 €
211.7134	Schulkostenbeiträge, Grundschulen	- 25.688,88 €
4601.7174	Zuschuss „Projekt Gleis 21“	- 24.399,82 €
4645.7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	- 19.463,37 €
900.0210	Vergnügungssteuer	18.245,50 €
4640.1721	Erstattung Kreis, KiGa Domhof	18.225,90 €
270.7134	Schulkostenbeiträge, Förderschulen	- 18.120,92 €
610.8410	Verzugszinsen (Erstattung an Land)	- 13.350,42 €
2812.7134	Schulkostenbeiträge, Gem.-Schulen	- 12.734,21 €
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.353,00 €
4361.5313	Mietkosten, Asyl-/Flüchtlingsunterkünfte	- 10.893,76 €
670.5122	Unterhaltung/Reinigung Straßenbeleucht.	- 9.327,29 €
630.5116	Unterhaltung Brücken	- 9.304,87 €
4640.1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)	8.408,63 €
080.5620	Fortbildung des Personals	- 7.896,63 €

Haushaltsreste

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsyear nicht verbraucht wurden. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, da im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplans alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der

Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt; während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck – also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg – verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen/-diensten zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen wurden je nach Möglichkeit bzw. Erforderlichkeit die in der Anlage näher dargestellten Haushaltsreste gebildet bzw. in Abgang gestellt.

Schuldenentwicklung

Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2016:	8.803 T€	
+ Neuaufnahme:	543 T€	Haushaltseinnahmerest (HER) aus 2015
<u>./. ordentliche Tilgung</u>	<u>986 T€</u>	
<u>Stand am 01.01.2017</u>	<u>8.360 T€</u>	

Hierbei handelt es sich um den tatsächlichen Schuldenstand (IST-Verschuldung) am 01.01.2017. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung ein Haushaltseinnahmerest (HER) für die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 763 T€ gebildet, sodass sich der Soll-Schuldenstand auf 9.123 T€ beläuft.

Fazit/Ausblick

Die Einnahmesituation in 2016 führt zu der Annahme, die Haushaltswirtschaft der Stadt auch im Jahr 2017 auf dieser Grundlage zu führen und weiterzuentwickeln. Wenngleich im Jahresergebnis die kritische Phase finanziell besser gemeistert werden konnte als kalkuliert, bleiben bei der Finanzplanung in der Vorausschau bis 2020 weiterhin Soll-Fehlbedarfe ausgewiesen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Folgewirkungen der europäischen Banken- und Staatsschuldenkrise auch zunehmend auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auswirken und ob sich die positive finanzwirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ungeschmälert fortsetzen wird. Ebenso stehen große Herausforderungen bei den Ausgaben für den Unterhalt der Infrastruktur, der Schulen und Kindergärten an, die im Rahmen der fortzuführenden Haushaltskonsolidierung sichergestellt werden müssen. So wird auch weiterhin bei den Investitionen die Setzung von Prioritäten unabdingbar sein.

Nähere Informationen und die ausführliche Darstellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2016 folgen im Rahmen des nach § 94 GO vorgesehenen

Prüfverfahrens zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses (als Rechnungsprüfungsausschuss).

Mitgezeichnet haben:

Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017

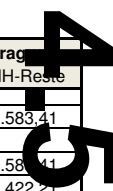
Datum: 10.01.2017



1. Verwaltungshaushalt:

(Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Abgang auf HH-Reste	Übertragung alte HH-Reste	HH-Ansatz 2016	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Übertragung neue HH-Reste
020.5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	-	-	-	-	-	135.700,00	108.542,88	27.157,12	22.583,41
030.6551	Kosten f. Beratungsleist. (Vermögenserfassung u. -bewertung)	48.625,55	43.205,50	5.420,05	5.420,05	-	-	-	-	-
130.5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	-	-	-	-	-	50.000,00	23.615,94	26.384,06	22.583,41
290.6390	Schülerbeförderung	19.107,19	19.107,19	-	-	-	142.200,00	108.777,79	33.422,21	33.422,21
290.6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	5.200,00	-	5.200,00	5.200,00	-	20.800,00	-	20.800,00	-
360.5125	Unterhaltung Schiffsanleger	1.000,00	-	1.000,00	1.000,00	-	-	-	-	-
4641.7175	Zuschuss zu den Betriebskosten "Die Wilde 13"	-	-	-	-	-	298.600,00	233.290,20	65.309,80	65.309,80
4642.7175	Zuschuss zu den Betriebskosten "Zipfelmütze"	-	-	-	-	-	247.900,00	204.257,28	43.642,72	43.642,72
4643.7040	Zuschuss zu den Betriebskosten "Kinderbetreuung für RZ e.V."	-	-	-	-	-	138.200,00	110.982,30	27.217,70	27.217,70
4645.7017	Zuschuss zu den Betriebskosten "KiGa Hasselholt"	-	-	-	-	-	241.400,00	211.364,40	30.035,60	30.035,60
4645.7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	8.658,00	8.658,00	-	-	-	83.300,00	54.627,38	28.672,62	9.209,25
551.5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2015	129.569,56	129.569,56	-	-	-	1.900,00	1.815,09	84,91	-
551.5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2016	-	-	-	-	-	116.400,00	21.377,11	95.022,89	95.022,89
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser ...	70.497,89	70.497,89	-	-	-	360.000,00	279.819,66	80.180,34	78.200,00
630.5116	Unterhaltung Brücken	12.500,00	8.195,13	4.304,87	4.304,87	-	5.000,00	-	5.000,00	-
630.5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	3.100,00	3.100,00	-	-	-	15.000,00	11.531,25	3.468,75	2.956,09
670.5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	460,25	460,25	-	-	-	88.000,00	58.072,71	29.927,29	20.600,00
830.7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	-	-	-	-	-	140.000,00	-	140.000,00	55.000,00
910.8100	Gewerbesteuerumlage	-	-	-	-	-	709.000,00	676.392,00	32.608,00	32.608,00
		298.718,44	282.793,52	15.924,92	15.924,92	-	2.793.400,00	2.104.465,99	688.934,01	538.391,08



Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017

2. Vermögensaushalt:

(Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Abgang auf HH-Reste	Übertragung alte HH-Reste	HH-Ansatz 2016	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Übertragung neue HH-Reste
020.005.9351	Erwerb Dokum.-Manag.-System (DMS)	16.285,67	16.285,67	-	-	-	-	-	-	-
020.013.9351	Elektronisches Erfassungssystem, Gewerbe	1.877,66	-	1.877,66	1.877,66	-	-	-	-	-
020.016.9351	Anlagenbuchhaltung	-	-	-	-	-	14.500,00	-	14.500,00	14.500,00
130.011.9400	Dachsanierung Feuerwache	-	-	-	-	-	285.000,00	49.189,84	235.810,16	235.810,16
230.004.9351	Neuausstattung PC-Räume (LG)	-	-	-	-	-	20.000,00	-	20.000,00	20.000,00
4361.001.9400	Herrichtung von Unterkünften (ehem. EBR)	122.497,30	122.497,30	-	-	-	41.600,00	32.934,31	8.665,69	-
4361.002.9400	Herrichtung von Unterkünften (Riemannstr.)	14.609,81	4.407,76	10.202,05	10.202,05	-	-	-	-	-
4640.008.9400	Erneuerung Hebeschlebetüren, Kindergarten "Domhof"	-	-	-	-	-	33.000,00	-	33.000,00	33.000,00
4641.004.9400	Erweiterung KiTa "Wilde 13"	-	-	-	-	-	40.000,00	9.785,06	30.214,94	30.214,94
4644.9886	Zuschuss für Einrichtung zweite Gruppe	27.300,00	26.577,50	722,50	722,50	-	-	-	-	-
560.001.9500	Erneuerung Kunstrasenplatz Riemannstraße	230.000,00	192.931,49	37.068,51	37.068,51	-	-	-	-	-
610.9407	Ortsplanung	20.000,00	-	20.000,00	20.000,00	-	30.000,00	-	30.000,00	20.000,00
610.003.9402	Umsetzung Städtebauförderungsmaßnahmen	375.000,00	375.000,00	-	-	-	684.400,00	459.340,00	225.060,00	225.000,00
610.004.9500	Errichtung Pegelbrunnen "Alte Meierei" (Altlasten)	4.500,00	-	4.500,00	-	4.500,00	-	-	-	-
630.004.9500	Umbau Knotenpunkt "B 208/Unter den Linden/ Demolierung/Herrenstraße"	222.051,39	-	222.051,39	222.051,39	-	-	-	-	-
630.008.9500	Anbindung Gewerbegebiet "Robert-Bosch-Str./neu B208"	297.050,00	118.392,50	178.657,50	-	178.657,50	61.000,00	-	61.000,00	61.000,00
630.051.9500	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA	1.022.104,80	269.732,64	752.372,16	-	752.372,16	300.100,00	-	300.100,00	300.100,00
630.088.9500	Einrichtung/Umbau von Behindertenparkplätzen	-	-	-	-	-	20.000,00	-	20.000,00	20.000,00
670.9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	-	-	-	-	-	20.000,00	7.102,94	12.897,06	12.897,06
690.002.9400	Maßnahmen zum Uferschutz	5.000,00	-	5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	-
		2.358.276,63	1.125.824,86	1.227.451,77	296.922,11	935.529,66	1.549.600,00	558.352,15	991.247,85	972.522,16

3. Vermögensaushalt:

(Haushaltseinnahmereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Abgang auf HH-Reste	Übertragung alte HH-Reste	HH-Ansatz 2016	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Übertragung neue HH-Reste
130.007.3620	Beschaffung TMF32, Zuweisung Kreis	100.000,00	100.000,00	-	-	-	-	-	-	-
560.001.3615	Zuweisung EU-Mittel, Erneuerung Kunstrasenplatz	100.000,00	80.533,65	19.466,35	19.466,35	-	-	-	-	-
560.001.3675	Kostenanteile Dritter, Erneuerung Kunstrasenplatz	130.000,00	100.000,00	30.000,00	30.000,00	-	-	-	-	-
630.004.3610	Umbau Knotenpunkt "B 208/Unter den Linden/ Demolierung/Herrenstraße", Zuweisung Land	133.600,00	-	133.600,00	133.600,00	-	-	-	-	-
630.051.3510	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Ausbaubeiträge	389.000,00	-	389.000,00	389.000,00	-	-	-	-	-
630.051.3600	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Bund	916.800,00	-	916.800,00	-	916.800,00	150.000,00	-	150.000,00	150.000,00
630.051.3610	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Land	102.200,00	-	102.200,00	-	102.200,00	-	-	-	-
910.3778	Darlehen private Unternehmen (je nach Bedarf)	542.903,29	542.900	3,29	3,29	-	1.048.800,00	-	1.048.800,00	762.879,70
		2.414.503,29	823.433,65	1.591.069,64	572.069,64	1.019.000,00	1.198.800,00	0,00	1.198.800,00	912.879,70

Ö 4.6

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.02.2017

SR/BerVoSr/352/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Az: FB 1 / 420.3

Jahresbericht der Stadtbücherei für das Jahr 2016

Zusammenfassung: Pflichtgemäße jährliche Berichterstattung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 13.02.2017

Axel Koop am 13.02.2017

Bürgermeister Voß am 13.02.2017

Sachverhalt:

Dem zuständigen Fachausschuss ist alljährlich der jeweilige Jahresbericht der Stadtbücherei Ratzeburg zur Kenntnisnahme vorzulegen; der Bericht für das Jahr 2016 ist daher dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage:

- Jahresbericht 2016 der Stadtbücherei Ratzeburg

Ö 4.6

Stadtbücherei Ratzeburg

Jahresbericht 2016

Statistischer Arbeitsbericht

Öffnung		2015	2016
Geöffnete Tage im Jahr		247	246
Wöchentliche Öffnungsstunden		31	31
Öffnungszeiten:	Mo., Di.	9.30-12.30 und 14.30-18.00 Uhr	
	Do.	9.30-12.30 und 14.30-18.00 Uhr	
	Fr.	9.30-18.00 Uhr	
	Sa.	9.30-12.30 Uhr	
Bestand am 31. Dezember		2015	2016
Medieneinheiten insgesamt		26217	26197
davon Sachliteratur		7046	7210
Schöne Literatur		5878	5759
Kinder- und Jugendliteratur		9068	9068
Hörbücher		579	603
Kinderkassetten und CDs		717	708
Musik-CDs		973	890
CD-ROMs		276	275
Spiele		167	176
DVDs		790	845
Zeitschriftenhefte		723	663
Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements		37	38
Zugang an Medien		2272	1970
Abgang an Medien		1804	1971
Onleihe (Digitales Medienangebot im Verbund mit 101 Bibliotheken in Schleswig-Holstein; 28839 unterschiedliche Titel mit 63419 Exemplaren)		48800	63419

Ausleihe	2015	2016
Entleihungen an Leserschaft insgesamt	110847	105.242
davon Sachliteratur	12924	12251
Schöne Literatur	18645	17078
Kinder- u. Jugendliteratur	33509	29909
davon erzählende Literatur	25696	22250
davon Sachliteratur	7813	7659
Hörbücher	7006	7613
Kinderhörspiele	11319	12035
Musik-CDs	3732	3493
Computerspiele	2091	1602
Spiele	932	928
DVDs	6467	6719
Zeitschriften	7935	7726
Onleihe (digitale Ausleihe)	3792	3753
Leihverkehr (Medien aus externen Büchereien bestellt; regional und überregional)	2495	2135
Entleihungen je Öffnungstag	448	428
Entleihungen pro Leser	56	53
Besucher je Öffnungstag	192	168

Entleihungen

Entleihungen 2012:	103.195 Entleihungen
Entleihungen 2013:	106.580 Entleihungen
Entleihungen 2014:	106.583 Entleihungen
Entleihungen 2015:	110.847 Entleihungen
Entleihungen 2016:	105.242 Entleihungen

Leser	2015	2016
Angemeldete Leser insgesamt	1966	1974
davon Erwachsene	1250	1302
davon Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	716	672
Neuanmeldungen	421	435

Öffentlichkeitsarbeit

Insgesamt 37 Veranstaltungen mit 907 Teilnehmern und Teilnehmerinnen

- 11x Vorlesestunde und Bilderbuchkino
Leseclub für 4-7jährige Kinder,
jeden ersten Dienstag im Monat
- Schulanfängeraktion : Übergabe einer Überraschungstüte mit Elternbrief nach Vorzeigen der Schultüte
- Bilderausstellung „Schönheit & Einzigartigkeit der Frauen“ mit der Ratzeburger Künstlerin Sonata Scheb
- Ratzeburger Lese-Regatta für Kinder ab dritter Klasse.
Leseförderaktion in den Sommerferien mit einer Abschlussveranstaltung mit dem Schauspieler Rainer Rudloff und Verleihung der Lesemedailles
- Teilnahme am Welt-Alzheimer-Tag in Ratzeburg in Kooperation mit dem Demenznetz Herzogtum Lauenburg
- Lesung mit Margit Kindermann aus Ratzeburg
- Lesung mit Hartmut Haker aus Ratzeburg
- Täglicher Bücherflohmarkt
- 10 Patenschaften für Zeitschriftenabonnements

Zusammenarbeit mit Volkshochschule, Schulen und Kindergärten

- 15 Büchereiführungen für Schulen und Kindergärten mit 251 Teilnehmern
(angeboten werden Büchereirallyes und Bibliotheksführerscheine für Kindergärten, Grundschulen und je nach Klassenstufe orientierte Büchereieinführung für alle Schultypen)
und 3 Bibliothekseinführungen für Flüchtlinge mit 43 Teilnehmern
- Plattdeutscher Vorlesewettbewerb, Landschaftsentscheidung der 3.-4. und 5.-7. Schulklassen in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund

- Schleswig-Holsteinische Kinder- und Jugendbuchwoche 2016:
2 Lesungen für 4 Grundschulklassen mit der Autorin Juma Kliebenstein
und 1 Poetry-Slam-Lesung für 3 achte Klassen mit Björn Högsdal.
- 8 teilnehmende Grundschulklassen bei den Dezembergeschichten:
ein Adventskalender zum Zuhören und Mitmachen
- 98 entliehene Themenkisten und Klassensätze an Schulen und
Kindergärten mit insgesamt 1980 Medien.
- Ausbildung: 3 Schulpraktikanten

Jahresbericht 2016 der Stadtbücherei Ratzeburg

Die Stadtbücherei ist nach wie vor ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Insgesamt hält die Bücherei über 26000 Medien für knapp 2000 aktive Leser vor. Hinzu kommen über 63000 digitale Medien im schleswig-holsteinischen Onleihe-Verbund mit 102 Bibliotheken.

105.242 Entleihungen wurden 2016 verbucht, das sind im Durchschnitt 53 Medien pro Leser und 428 Ausleihen an jedem Öffnungstag.

Mittlerweile dienen die Büchereiräume immer häufiger als Ort zum Verweilen, um in Ruhe die aktuellen Ausgaben des Zeitschriften- und Zeitungsangebots zu nutzen, das Dank von Patenschaften sehr umfangreich ist.

Mit speziell ausgerichteten Angeboten zum Thema „Deutsch als Fremdsprache“, Lernhilfen für Schüler vom Schulanfänger bis zum jeweiligen Schulabschluss, mit Bereitstellung von Wissensboxen für Kindergärten und Lehrer, werden bestimmte Zielgruppen intensiv betreut. Als zusätzlichen Schwerpunkt im Angebot der Stadtbücherei soll in Zukunft das Thema Demenz und Medien für die Gruppenarbeit mit Senioren ausgebaut werden, da sich die Nachfrage in diesem Bereich im Berichtsjahr enorm gesteigert hat. So soll für 2017 die Kooperation mit dem Demenznetz Herzogtum Lauenburg und Ratzeburger Senioreneinrichtungen erweitert werden.

Im Auftrag

H. Kröplin-Scheer

09.02.2017

Ö 6.5

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BeVoSr/410/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017

Zielsetzung: Umsetzung des neuen Rechtsrahmens zur Behandlung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt und

die **Stadtvertretung** beschließt,

den von den der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg aufgestellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 20.01.2017

Bürgermeister Voß am 20.01.2017

Sachverhalt:

Nach der letztjährigen Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen

nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft. Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben entsprechend des vom Landesfeuerwehrverband veröffentlichten Musters.

Der Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg am 13.01.2017 beschlossen und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Stadtvertretung wäre gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen. Bis zur einvernehmlichen Einigung zwischen Bürgermeister, Stadtvertretung und Wehrvorstand könnte dann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017

Ö 6.5

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2017



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.200,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.450,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	9.600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.750,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	15.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	19.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.100,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	39.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	39.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2017	9.928,39 €
Entnahme	1.100,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	8.828,39 €